



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 30/25

Mittwoch, 03. Dezember 2025

Bebauungsplan Nr. 181

Gebiet: Welheimer Straße

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB vom 30.01.2020

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße, gemäß Aufstellungsbeschluss vom 30.01.2020, Vorlage Nr. 20/0017 wird aufgehoben.

Gladbeck, den 25.11.2025
Die Bürgermeisterin

- Weist -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 27.10.2025 für

Herrn Serdar Sayan (Az.: 5047980)
letzte bekannte Anschrift: Kampstr. 1, 45966 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 222, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 19.11.2025
I. A.

gez.
-Wild-

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 01.12.2025 gegen

Herrn Mathias Ostermann, (Az.:0094143899)

letzte bekannte Anschrift: Valentinstr. 28 45896 Gelsenkirchen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden.

Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 01.12.2025

I. A.

gez.

(Mögelin)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.